

Beitrags- und Gebührenordnung des Kerner Schafwanderweg e.V.

§ 1 Präambel

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

Aufgrund § 3 der Satzung hat die Mitgliederversammlung des Kerner Schafwanderweg e.V. am 05.08.2024 die folgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für das Kalenderjahr 25 Euro.

In bestimmten Fällen wird ein abweichender Mitgliedsbeitrag erhoben:

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren: 15 Euro für das Kalenderjahr
- Erwachsene ab 18 Jahren in Ausbildung, Studium, Schüler, Bufdis, freiwilliges soziales Jahr u.ä.: 15 Euro für das Kalenderjahr

Liegt der Tag des Beitritts vor dem 1.7. eines Jahres, wird der aktuelle Mitgliedsbeitrag für ein Jahr fällig. Liegt der Tag des Beitritts nach dem 30.6. eines Jahres, so reduziert sich der fällige Betrag auf die Hälfte des aktuell geltenden Mitgliedsbeitrags für ein Jahr.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

Ist ein Mitglied nicht in der Lage den Beitrag zu zahlen oder nicht in voller Höhe zu zahlen, kann es einen Antrag auf Änderung stellen. Der Antrag muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Er kann vom Mitglied Nachweise über die Gründe des Antrags verlangen. Der Vorstand kann die Beitragszahlung stunden, den Jahresbeitrag einmalig reduzieren oder einmalig aussetzen.

§ 3 Zahlweise und Fälligkeit

Die Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, für den Mitgliedsbeitrag ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Mitgliedsbeitrag wird, außer im Jahr des Beitritts, jeweils am 1.3. eines Jahres fällig und wird im Laufe des März vom Verein eingezogen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

§ 4 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung ein Monat im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Zahlungserinnerung. Zahlt ein Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnungen oder länger als sechs Monate den Beitrag nicht, so erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Ausschluss aus dem Verein.

Sollten die Beiträge nicht zeitgerecht bezahlt werden, ist der Verein berechtigt folgende Bearbeitungs- beziehungsweise Mahngebühren zusätzlich zum zu zahlenden Beitrag zu verlangen. Bearbeitungs- und Mahngebühren werden automatisch mit den Beitragszahlungen, für die sie erhoben wurden, fällig.

	Bearbeitungsgebühren	Mahngebühren
Zahlungserinnerung	0,00 €	0,00 €
1. Mahnung	2,00 €	0,00 €
2. Mahnung	2,00 €	3,00 €
3. Mahnung	2,00 €	5,00 €

Wurde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt und weist das Konto keine entsprechende Deckung auf, wird der Beitragseinzug vom Verein eingestellt. Die Rücklastschriftgebühren sind vom Mitglied zu tragen.

Die Beitragsordnung tritt am 05.08.2024 gemäß dem Protokoll vom 05.08.2024 in Kraft